



Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Merkblatt „Absetzung bei den Schmutzwassergebühren“

Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) erheben im Auftrag der Stadt Rottenburg am Neckar für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Schmutzwassergebühren. Für die Bearbeitung von Absetzungsanträgen ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER) zuständig.

Folgendes ist vor bzw. bei Schmutzwasserabsetzungen zu beachten:

- Nur die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen können erstattet werden. Die nicht eingeleiteten Frischwassermengen müssen von Ihnen nachgewiesen werden.
- Erfolgt der Nachweis durch einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler), kann die gesamte, nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge abgesetzt werden.
Ein solcher Zwischenzähler wird auf Antrag des Grundstückseigentümers von den SWR - Siebenlindenstraße 19, 72108 Rottenburg am Neckar, Kundenservice, Telefon 07472 / 933-144 - eingebaut. Für die Bereitstellung und Unterhaltung des Zwischenzählers fällt eine Zählermiete an. Die Absetzung erfolgt in diesem Fall automatisch und wird bereits bei der Jahresendabrechnung der SWR in Abzug gebracht.
- Bei einem Nachweis der abzusetzenden Wassermenge mittels privaten Wasserzählers bleibt jedoch eine Wassermenge von 20 m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen.
Eine Absetzung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Jahresendabrechnung der SWR vom Gebührenschuldner beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte den bei der SER - Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefon 07472 / 165-421 erhältlichen Antrag auf Absetzung bei den Schmutzwassergebühren.
- Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen weder ein von den SWR installierter noch ein privater Wasserzähler für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen eingebaut wurde, kann eine Pauschalabsetzung nach Vieheinheiten erfolgen.
Auch hier bleibt jedoch eine Wassermenge von 20 m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen. Zusätzlich muss die nach der Absetzung verbleibende Wassermenge für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.
Eine Absetzung muss ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Jahresendabrechnung der SWR bei der SER beantragt werden. Dem bei der SER erhältlichen Absetzungsantrag ist eine Kopie des Tierseuchenbeitragsbescheids aus dem Antragsjahr beizulegen.
- Bereits vorhandene, private Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, können auf Antrag des Gebührenschuldners von der Stadt entschädigungslos übernommen werden. Auch hier fällt für Bereitstellung, Unterhaltung und Instandhaltung eine Zählermiete an. In Zukunft muss kein Absetzungsantrag mehr gestellt werden und es bleiben keine 20 m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen. Einen Antrag auf Zählerübernahme stellen Sie bitte bei den SWR (Kundenservice, Telefon 07472 / 933-144).
- Erfolgt der Nachweis durch einen Standrohrwassermesser der SWR, kann die gesamte, nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge abgesetzt werden. Eine Absetzung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Endabrechnung der SWR vom Gebührenschuldner beantragt werden.
- Rechtsgrundlage für die Absetzungen ist § 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Rottenburg am Neckar vom 21.11.2000 in der Fassung vom 29.11.2016.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon 07472 / 165-539 oder -421

Email: andrea.zimmermann@rottenburg.de oder marina.zietlow@rottenburg.de